

Merkblatt für den Mieter über die Benutzung von Standrohren zur Entnahme von Wasser aus der gemeindlichen Trinkwasserleitung

1. Die Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung der Gemeinde Waldbronn ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeindewerke Waldbronn zulässig.
2. **Für die Entnahme dürfen ausschließlich von den Gemeindewerken ausgegebene Standrohre (mit Wasserzähler) benutzt werden.** Die Standrohre bleiben Eigentum der Gemeindewerke und sind nach Gebrauch unverzüglich zurückzugeben.
3. Das Standrohr darf nur an der Baustelle oder Entnahmestelle benutzt werden, für die die Genehmigung erteilt wurde. Bei einem Wechsel der Bau- oder Entnahmestelle ist grundsätzlich eine neue Genehmigung erforderlich.
4. **Für die Dauer der Überlassung des Standrohrs übernimmt der Mieter die Obhutspflicht. Der Mieter hat das Standrohr sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigung, Frost, Verschmutzung und Diebstahl zu schützen und ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden.** Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Wasserzähler bei Frost keinen Schaden erleidet. Aus diesem Grund ist der Wasserzähler nach Gebrauch vollkommen zu entleeren. Auch geringe Mengen Wasser im Zähler können bei Frost eine Zerstörung zur Folge haben. Bei Anschluss des Standrohrs auf den Hydranten ist auf einwandfreien Sitz der Dichtfläche zu achten. Das Wasser darf an der Anschlussstelle nicht spritzen. Das Standrohr ist gegen Beschädigungen durch Fahrzeuge oder Fußgänger durch entsprechende Absperrungen zu sichern. Nach Abnahme des Standrohrs vom Hydranten ist darauf zu achten, dass der Hydrant einwandfrei schließt und selbsttätig entwässert und die Verschlusskappe wieder aufgesetzt wird.
Der Mieter haftet für alle Schäden, den Verlust oder die Verschlechterung des Standrohrs, soweit diese während der Mietzeit entstehen und vom Mieter oder von Dritten, denen er den Gebrauch ermöglicht, verursacht wurden. Dies umfasst insbesondere Schäden infolge unsachgemäßer Bedienung, unzureichender Sicherung oder nicht bestimmungsgemäßer Nutzung.
Der Mieter ist verpflichtet, dem Wasserversorger Schäden, Funktionsstörungen oder Unregelmäßigkeiten unverzüglich mitzuteilen und die Nutzung bis zur Klärung einzustellen. Eine Haftung des Mieters besteht nicht für Schäden, die auf Materialfehler, normalen Verschleiß oder sonstige Umstände zurückzuführen sind, die der Mieter nicht zu vertreten hat. Die gesetzliche Haftung der Gemeindewerke, insbesondere für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bleibt unberührt.
5. Die **Gebühren für die Benutzung des Standrohrs** setzen sich zusammen aus der Gebühr für das Überlassen des Standrohrs (**Standrohrgebühr**) an den Mieter und der Gebühr für den **Wasserverbrauch**.

a) Standrohrgebühr

Die Gebühr für das Überlassen eines Standrohrs beträgt je angefangenem Kalendertag

1,68 € (netto) bzw. 1,7976 € (brutto, einschl. 7% Umsatzsteuer).

Die Mindestgebühr beträgt **10 € (netto) bzw. 10,70 € (brutto einschl. 7% Umsatzsteuer).**

b) Wasserverbrauchsgebühr

Die Gebühr für die entnommene Wassermenge berechnen wir Ihnen nach der jeweils gültigen Fassung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Waldbronn (WVS). Die Gebühr beträgt derzeit (=für das Jahr 2026) **2,92 €/cbm (netto) bzw. 3,1244 € (brutto, einschl. 7% Umsatzsteuer) je Kubikmeter.**

Die im jeweiligen Jahr gültige Wasserverbrauchsgebühr ist aus § 42 der Wasserversorgungssatzung (WVS) ersichtlich, die auf der Homepage der Gemeinde unter **Ortsrecht** unter der **Überschrift „8_Wirtschaftliche Unternehmen, Allg. Grund- und Sondervermögen“** veröffentlicht ist.

6. **Kaution**

Beim Entleihen eines Standrohrs erheben die Gemeindewerke vom Mieter eine Kaution von **1.000 €**. Die Kaution dient der Sicherung sämtlicher Ansprüche des Wasserversorgers aus dem Mietverhältnis, insbesondere der Benutzungsgebühr für das Standrohr, der Wasserverbrauchsgebühr sowie etwaiger Schadensersatzansprüche. **Bei Beschädigung oder Verlust des Standrohrs kann die Kaution in Höhe des entstandenen Schadens ganz oder teilweise einbehalten werden. Übersteigt der Schaden die Höhe der Kaution, sind die Gemeindewerke berechtigt, den Differenzbetrag gesondert geltend zu machen.**

Bitte überweisen Sie die Kaution **vor dem Abholen des Standrohrs bei den Gemeindewerken** auf folgendes Konto der Gemeinde bzw. zahlen Sie diese gegebenenfalls bar zu Gunsten der Gemeinde ein:

Volksbank Ettlingen
IBAN: DE55 6609 1200 0050 1884 00
BIC: GENODE 61 ETT
Verwendungszweck: Kaution für Standrohr

Alternativ können Sie die Gebühr auch bei der Gemeindekasse Waldbronn montags bis freitags von 9.00-12.00 Uhr und donnerstags von 14.00-18.00 Uhr einzahlen.

Die Beschäftigten der Gemeindewerke dürfen Standrohre nur dann an Mieter herausgeben, wenn die Kaution in Höhe von 1.000 Euro geleistet wurde.

Die Abrechnung der Kaution erfolgt nach Rückgabe des Standrohrs und Vorliegen aller zur Abrechnung erforderlichen Daten (insbesondere Zählerstand). Nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Standrohrs wird die Kaution nicht vollständig ausgezahlt, sondern mit den während der Mietzeit entstandenen Benutzungsgebühren für das Standrohr sowie der Wasserverbrauchsgebühr verrechnet. Ein verbleibender Restbetrag wird dem Mieter unbar auf ein von ihm anzugebendes Konto erstattet; ergibt sich ein Fehlbetrag, ist dieser vom Mieter auszugleichen.

Ihre Gemeindewerke Waldbronn

Tel. 07243/609-333